

Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Satzung, Änderungssatzung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale) vom 13.03.2018	- §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA - § 11 ArchG LSA	-	a) 08.03.2018 b) 13.03.2018 c) 06.04.2018	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.04.2018, Nr. 251, S. 9-10

Aufgrund von §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 11 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28.06.1995 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Im Stadtarchiv wird der Allgemeinheit Archivgut zugänglich gemacht. ²Es dient hauptsächlich wissenschaftlichen, familiengeschichtlichen und journalistischen Recherchen.
- (2) ¹Diese Satzung regelt Anfragen von Privatpersonen an das Archiv der Stadt Bernburg (Saale). ²Sie gilt nicht für amtliche Anfragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Das Archiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. ²Zweck des Archivs ist das Aufbewahren und Bereitstellen sachlicher Informationen zur wissenschaftlichen, kulturellen, journalistischen, familien- und stadtgeschichtlichen Verwendung. ³Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass das Archiv die entsprechenden Informationsmittel aufbewahrt und bei Bedarf zur Verfügung stellt.
- (2) ¹Das Archiv ist selbstlos tätig. ²Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Archivs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Es darf niemand durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, begünstigt werden. ³Im Falle der Auflösung des Archivs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es den von der Stadt Bernburg (Saale) eingebrachten Wert übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ⁴Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3**Art der Nutzung**

- (1) ¹Archivgut kann eingesehen werden. Eine Ausleihe ist grundsätzlich unzulässig. ²Es darf nur Archivgut eingesehen werden, dass von den Archivangestellten bereitgestellt wurde.
- (2) Antworten auf schriftliche Anfragen beschränken sich auf Art, Umfang und Zustand einschlägigen Archivguts.

§ 4**Benutzung**

- (1) Jede Person kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) ¹Die Benutzung des Archivs muss schriftlich beantragt werden. ²Dabei ist ein Formular zu benutzen, dass vom Archiv bereitgestellt wird. ³Das Formular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und vom Nutzer zu unterschreiben.
- (3) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (5) ¹Archivmaterial aus dem Zeitraum 1933 bis 1945 unterliegt besonderen Nutzungsbeschränkungen. ²Diese Materialien werden durch die Archivmitarbeiter gekennzeichnet bzw. sind im Findbuch besonders verzeichnet. ³Der Nutzer hat sich mit Unterschrift bereit zu erklären, dass er keine Fotografien oder Kopien von diesem Material anfertigt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Amtsleiter. ⁵Ausnahmen dürfen insbesondere dann erteilt werden, wenn die Reproduktionen für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen benötigt werden.

§ 5**Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Entscheidung über den Benutzungsantrag treffen die Archivangestellten.
- (2) Die Genehmigung gilt nur für den im Antrag genannten Zweck.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen nach § 6 oder andere Gründe nach § 7 entgegenstehen.

§ 6**Schutzfristen**

¹Die gesetzlichen Schutzfristen sind einzuhalten. ²Über die Fristen und deren Ausnahmen kann man sich bei den Archivangestellten informieren.

§ 7**Weisungsrecht, Beschwerderecht**

- (1) ¹Die Archivangestellten sind berechtigt, den Nutzern des Stadtarchivs im Hinblick auf Art und Weise der Nutzung Weisungen zu erteilen. ²Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden können schriftlich im Hauptamt der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), eingereicht werden.

§ 8**Sorgfaltspflichten**

- (1) Werden Archivalien genutzt, ist mit ihnen sorgfältig umzugehen, insbesondere ist es untersagt:
1. Bestandteile des Archivgutes* zu entfernen,
 2. Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu entfernen,
 3. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- * Zettel, Blätter, Stempel usw.
- (2) ¹Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern. ²Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 9**Umgang mit offenem Feuer; Rauchverbot**

¹Der Umgang mit offenem Feuer ist innerhalb der Archivräume untersagt. ²Es herrscht Rauchverbot.

§ 10**Essen und Trinken**

Während der Arbeit mit Archivgut ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

§ 11**Kopierverbot**

Die Archivangestellten können Bände und Akten mit einem Kopierverbot belegen.

§ 12**Ausleihe von Archivgut in besonderen Fällen**

- (1) ¹Archivgut darf nur zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. ²Es ist zu gewährleisten, dass es nicht verloren geht, beschädigt oder unbefugt benutzt wird.
- (2) Sind Reproduktionen vorhanden, sind diese und nicht die Originale zu verleihen.
- (3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 13

Reproduktion von Archivgut

- (1) Dem Nutzer ist es untersagt, Reproduktionen selbst anzufertigen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Reproduktion vorhandenen Archivguts.
- (3) Ob und wie reproduziert wird, entscheiden die Archivangestellten.
- (4) Kosten für Reproduktionen richten sich nach der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Persönlichkeits- und Urheberrechte

- (1) Der Nutzer muss bestehende Persönlichkeits- und Urheberrechte beachten und hat Verletzungen dieser Rechte zu vertreten.
- (2) Namen von Personen, deren Einverständnis zu einer Publikation nicht vorausgesetzt werden kann, dürfen nicht verwendet werden.

§ 15

Anzeigepflicht

¹Der Nutzer hat jede Veröffentlichung anzuzeigen, für die er Archivalien des Stadtarchivs genutzt hat. ²Er hat dem Archiv unaufgefordert ein Pflichtexemplar der Publikation zu schicken. ³Das benutzte Archivgut ist im Quellenverzeichnis aufzuführen.

§ 16

Ahndung von Verstößen

¹Verstöße gegen diese Satzung können mit Archivverbot geahndet werden. ²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt. ³Verbote werden durch die Archivangestellten ausgesprochen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale) vom 15.05.2003 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 05.06.2003 Nr. 73, S. 16-18) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. März 2018

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).